

Huepfburg AGB`s

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Anmietung von Hüpfburgen

1. Vertragspartner

Der Vertrag besteht zwischen dem in der Auftragsbestätigung angegebenen Besteller, im folgenden Mieter genannt und der Firma Jung Promotion, Alexander Jung, Seebenischer Straße 14, 04420 Markranstädt/OT Albersdorf, im folgenden Vermieter genannt.

2. Vertragsgegenstand

Gegenstand des Vertrages ist die Anmietung der in der Auftragsbestätigung näher beschriebenen Hüpfburg und oder Spielgeräte und ggf. die Stellung einer oder mehrer Aufsichtspersonen.

Aus der Auftragsbestätigung sind die Zeiten für Anlieferung, Auf- und Abbau, Besteller, Aktionsort sowie die Kosten für die Aktion ersichtlich.

3. Beschädigungen

Beschädigungen an Spielgeräten sind bei Auftreten unverzüglich am gleichen Tag dem Vermieter zu melden. **Telefon: 0177-6519654.**

Der Mieter ist verpflichtet, die von ihm gemieteten Gegenstände gegen Verlust, Zerstörung und Beschädigung, auch soweit dies auf Zufall beruht auf seine Kosten zu versichern und zwar ab Versand oder Übernahme vom Lager des Vermieters, bis zur Rückgabe an das Lager des Vermieters. Wir empfehlen eine Veranstaltungsversicherung.

Dieses gilt für Schäden an Spielgeräten und sonstigem Material, die aufgrund unsachgemäßer Handhabung, mangelnder Sorgfalt oder fehlender Aufsicht entstehen, sowie für eventuelle Personenschäden.

Stellt der Vermieter eine verschwiegene Beschädigung nach der Vermietung fest, so kann der vorherige Mieter auch im Nachhinein haftbar gemacht werden.

4. Bestimmungsgemäßer Einsatz

Die Hüpfburg/ das Spielgerät darf nicht überlastet werden. Während der Benutzung muss im Eingangsbereich mindestens eine volljährige Aufsichtsperson anwesend sein. Das Fassungsvermögen der Hüpfburg ist vom Alter und Größe der Kinder abhängig. Die Hüpfburg darf nur im voll aufgeblasenen Zustand benutzt werden. Das Gebläse muss während der Benutzung ständig angeschaltet sein. Der Mieter muss dafür Sorge tragen, dass das Gebläse frei arbeiten kann, d.h. das kein Laub oder andere Gegenstände angesaugt werden können. Bevor das Gebläse abgeschaltet wird, müssen alle Kinder die Hüpfburg verlassen haben. Zum Betrieb wird ein 220Volt Stromanschluss benötigt und vom Mieter bereitgestellt. Bei Stromausfall oder herausziehen des Steckers durch Unbefugte übernimmt der Vermieter keine Haftung. Die Hüpfburg darf nur ohne Schuhwerk betreten werden. Die Mitnahme von Gegenständen auf die Hüpfburg ist nicht zulässig. Dies gilt insbesondere für scharfkantige Gegenstände, Speisen, Getränke und Kaugummis. Besondere Vorsicht ist bei Brillen, Armbanduhren oder sonstigen zerbrechlichen Gegenständen geboten, da der Vermieter für Beschädigungen oder Verlust keine Haftung übernimmt.

5. Haftung

Der Mieter haftet für Schäden an der Mietsache die durch unsachgemäße Handhabung entstehen. Der Mieter haftet für Personenschäden und Sachschäden, welche aufgrund mangelnder Aufsicht beim Betrieb der Hüpfburg bzw. bei Missachtung der Sicherheitshinweise entstehen. Für Schäden, Zerstörung, Diebstahl und die daraus resultierenden Folge- und Ausfallkosten haftet der Mieter in vollem Umfang, ebenso für Unfälle die in seinem Verantwortungsbereich entstehen. In diesem Sinne stellt er den Vermieter von allen Schadenseratzforderungen (auch Dritter), die sich aus der Benutzung der gemieteten Geräte entstehen, frei, es sei denn den Vermieter trifft die Haftung wie nachfolgend beschrieben.

Der Vermieter haftet im Rahmen des vertraglichen Auftragsumfangs im Falle einfacher Fahrlässigkeit nur bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (so genannte Kardinalspflichten), bei Personenschäden und nach Maßgabe des Produkthaftungsgesetzes. Im Übrigen ist die vorvertragliche, vertragliche und außervertragliche Haftung auf Fälle des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit beschränkt. Diese Beschränkung gilt auch für die Haftung der Erfüllungsgehilfen. Ist der Mieter Vollkaufmann bzw. Unternehmer i.S. § 14 BGB ist die Haftung auf die Deckung der Betriebshaftpflichtversicherung des Vermieters beschränkt. Eine Haftung für entgangenen Gewinn ist außer im Falle des vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Handels des Vermieters ausgeschlossen.

6. Aufsicht durch den Vermieter

Bei Aktionen die eine Beaufsichtigung durch Betreuungspersonal des Vermieters beinhalten, sorgt dieser für die ordnungsgemäße Benutzung der Geräte. Das Aufsichtspersonal behält sich vor, Personen welche ein Sicherheitsrisiko darstellen, von der weiteren Teilnahme auszuschließen.

7. Verbindlichkeit

Buchungen werden bei Annahme durch den Vermieter und Erstellen der Auftragsbestätigung für beide Seiten bindend. Bei Terminänderungen durch den Mieter trägt dieser die dem Vermieter entstandenen Kosten, in Höhe von pauschal 50% des vereinbarten Mietpreises. Bei kurzfristigen Änderungen (weniger als eine Woche vor dem ursprünglich gebuchten Veranstaltungstermin) wird der gesamte Mietpreis berechnet. Für Selbstabholer: Die Abholung der Geräte erfolgt am ersten Miettag zwischen 9.00 und 10.00 Uhr. Die Rücklieferung erfolgt am letzten Miettag zwischen 19.00 und 20.00 Uhr.

8. Ausfall von Geräten

Bei einem nicht durch den Mieter verursachten Ausfall der Hüpfburg oder des Gebläses, bemüht sich der Vermieter im Bereich seiner Möglichkeiten um eine Reparatur oder Ersatzbeschaffung.

9. Servicekosten

Werden Geräte durch uns angeliefert so kann der Vermieter Kosten von 0,50 € pro gefahrenen Kilometer berechnen. Für das Be- und Entladen stellt der Mieter zwei Hilfskräfte zur Verfügung.

Sollten Endreinigungsarbeiten notwendig werden (Kinderschminke an den Wänden, Grasschnitt, Laub usw. in der Burg) berechnen wir pauschal 25,00 € pro Hüpfburg.

10. Zahlung

Die Zahlung des vereinbarten Zahlungsbetrages ist nur nach Vorkasse bzw. bei Übergabe der Mietsache möglich. Bucht der Kunde weitere Module bei Jung Promotion wird die Rechnungssumme mit Zugang der Rechnung sofort fällig und ist max. 14 Tage nach Rechnungseingang auf das benannte Konto von Jung Promotion zu überweisen.

11. Gerichtsstand

Gerichtsstand für beide Vertragsparteien ist Leipzig.